

# Satzung

## der

### Behinderten - Sportgemeinschaft Alsdorf 1959 e.V.



## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite 3
§ 2	Aufgabe und Zweck	Seite 3
§ 3	Gemeinnützigkeit	Seite 4
§ 4	Mitglieder	Seite 4
§ 5	Sonstige Teilnehmer	Seite 4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 7	Rechte der Mitglieder	Seite 5
§ 8	Pflichten der Mitglieder	Seite 5
§ 9	Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder	Seite 5
§ 10	Beitrag	Seite 6
§ 11	Vorstand	Seite 6 - 7
§ 12	Ergänzungswahl	Seite 7
§ 13	Kassenprüfer	Seite 8
§ 14	Mitgliederversammlung	Seite 8 - 9
§ 15	Satzungsänderung	Seite 9
§ 16	Datenschutz	Seite 9
§ 17	Haftungsausschluss	Seite 10
§ 18	Auflösung des Vereins	Seite 10
§ 19	Inkrafttreten der Satzung	Seite 10

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Behinderten-Sportgemeinschaft Alsdorf 1959 e.V.“ (BSG Alsdorf 1959 e.V.).
2. Er hat seinen Sitz in Alsdorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nummer 1143 eingetragen.
3. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
4. Beim Landesversorgungsamt Nordrhein wird der Verein unter dem Geschäftszeichen V 3/ 4155/ 59 vom 29.12.59 geführt.
5. Der Verein ist Mitglied beim BSNW e.V. in Duisburg.
6. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 2 Aufgabe und Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports bei körperbehinderter und nicht behinderter Menschen (Inklusion).

### ***Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:***

- 1.1 Förderung von Leibesübungen als bewegungstherapeutische und gymnastische Heilmaßnahmen,
  - 1.2 Förderung von Leibesübungen zur Stärkung und Erhaltung der Gesundheit sowie der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit,
  - 1.3 Förderung von Leibesübungen zur Rehabilitation.
  - 1.4 Pflege des Wettkampfsportes und gegebenenfalls Leistungssport in einer für Menschen mit und ohne Behinderung angemessenen Form.
2. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
  3. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereins.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung 1977, vom 16.03.1976 (BGBL. I, Nr. 29, Seite 613) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen (siehe Geschäftsordnung).
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

1. Dem Verein können beitreten:
  - 1.1 als ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht:  
Jede am Sport- und Vereinsleben interessierte Person.
  - 1.2 als fördernde Mitglieder, ohne Stimmberechtigung:  
Natürliche und juristische Personen.
2. Die Mitgliedschaft zum Verein muss an den geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Anmeldung erfolgen, dieser entscheidet über die Aufnahme.
3. Fördernde Mitglieder können mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes aktiv am Behindertensport teilnehmen. Der geschäftsführende Vorstand kann diese Zustimmung aus wichtigen Gründen jederzeit zurückziehen.
4. Der Aufnahmeantrag bzw. die Anmeldung ist bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter zu bestätigen.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint oder vom Sportarzt die Untauglichkeit für den Behindertensport festgestellt worden ist.  
Gegen die Ablehnung ist die Beschwerde an den BRSNW in Duisburg zulässig.

### **§ 5 Sonstige Teilnehmer**

1. Rehasport-Teilnehmer über eine Verordnung, für die im Verein angebotenen geeigneten Maßnahmen für den in der Verordnung angegebenen Zeitraum, ohne Stimmberechtigung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein vereinsschädigendes Verhalten vorliegt, bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger Mahnung sowie der Störung des Vereinsfriedens.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.
4. Während des Ausschlussverfahrens ruhen Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen, sowie bei der Willensbildung und der Selbstverwaltung des Vereins mitzuwirken.
2. In der Geschäftsordnung werden die Regeln der jeweiligen Abteilung definiert.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die für sie verbindlichen Bestimmungen der Satzung und Geschäftsordnung zu beachten, sowie den Anordnungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse Folge zu leisten.

## **§ 9 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder**

1. Persönlichkeiten, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Der Ehrenvorsitzende gehört dem Gesamtvorstand mit beratender Stimme an.
3. Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen einzuladen, sie haben beratende Stimme.
4. Zu Beitragszahlungen sind sie nicht verpflichtet.

## **§ 10 Beitrag**

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Hauptversammlung beschlossen werden.  
Die Höhe und Zusammensetzung des Jahresbeitrags ist in §6 der Geschäftsordnung nachzulesen.
2. Die Beiträge werden zur Erfüllung der in § 3 festgelegten Aufgaben des Vereins, sowie zur Bestreitung der laufenden Aufwendungen verwendet.  
(§7 Geschäftsordnung)
3. Der Vorstand kann in berechtigten Fällen Beitragsermäßigungen genehmigen. Diese Vergünstigungen sind zeitlich zu begrenzen.
4. Bei Austritten und Ausschlüssen ist der Beitrag für das laufende Jahr, da es ein Jahresbeitrag ist, zu entrichten. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.
5. Der Jahresbeitrag ist als dieser im Ganzen des ersten Quartals des Geschäftsjahres zu entrichten. Einzelne Ausnahmen kann nur der geschäftsführende Vorstand nach genauer Prüfung für das jeweilige Geschäftsjahr beschließen.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für die Dauer von drei Jahren gewählt.

### **2. Der Vorstand besteht aus:**

#### **2.1 Dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB**

2.1.1 1. Vorsitzender

2.1.2 2. Vorsitzender

2.1.3 1. Kassierer (Vereinskasse -VK-)

2.1.4 2. Kassierer (Krankenkasse -KK-)

2.1.5 1. Geschäftsführer

2.1.6 Gleichstellungsbeauftragten

Diese Position kann nur in dem Fall mit einem Mann besetzt werden, wenn sich keine Frau zur Wahl aufstellen lässt.

## **2.2 Zum Gesamtvorstand gehört neben dem geschäftsführenden Vorstand der erweiterte Vorstand:**

- 2.2.1 Protokollführer
  - 2.2.2 2. Geschäftsführer
  - 2.2.3 Administrator für die IT Infrastruktur
  - 2.2.4 als Beisitzer Sportärzte und Sportwarte, sowie Sprecher der einzelnen Abteilungen
  - 2.2.5 Ehrenvorsitzende (nach § 9 der Satzung)
  - 2.2.6 darüber hinaus kann der Vorstand zu jeder Sitzung zu seiner Unterstützung bis zu drei weiterem Beisitzer einladen.
3. Der geschäftsführende Vorstand hält anlassbezogen/ bei Bedarf seine Vorstandssitzungen ab. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 3.1 Die Beschlüsse sind in den Protokollen festzuhalten, die nach Genehmigung vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden.
- 3.2 Er ist gehalten, die Mitglieder über die gefassten Beschlüsse in der Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung zu unterrichten.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
5. Die Tätigkeit der Mitglieder im Vorstand ist ehrenamtlich. Kosten können ersetzt werden (§7 Geschäftsordnung).
6. Es kann sich jedes ordentliche und volljährige Mitglied in den Vorstand wählen lassen.
7. Ist ein Vorstandsmitglied aufgrund fehlender fachlicher Qualifikation, oder sozialer Kompetenz, nicht in der Lage sein Amt auszuführen und droht dem Verein ein materieller, finanzieller oder Imageschaden, kann der gesamte Vorstand nach genauer Analyse der Situation und nach Anhörung des betreffenden Vorstandsmitgliedes eine Amtsenthebung zum Schutz des Vereins und dessen Mitglieder beschließen.  
Der Beschluss gilt als angenommen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Gesamtvorstandsmitglieder diesen Beschluss befürworten.  
Die Amtsenthebung berührt nicht die Mitgliedschaft im Verein.  
Der in der Geschäftsordnung bestimmte Vertreter übernimmt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung das Amt.  
Die notwendige Ergänzungswahl regelt §12 der Satzung.

## **§ 12 Ergänzungswahl**

1. Sollte ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand ausscheiden, so findet auf der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl für die Dauer der restlichen Amtszeit statt.

## **§ 13 Kassenprüfer**

1. Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren drei ordentliche Mitglieder als Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein dürfen. Der Wahlmodus ist in der Geschäftsordnung geregelt. Die einmalige Wiederwahl eines Rechnungsprüfers ist zulässig.
2. Ein Weisungsrecht gegenüber den Vereinsorganen haben die Kassenprüfer nicht.
3. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und im Kassenbuch zu protokollieren. Dabei ist die Übereinstimmung zwischen den Ein- und Ausgabenbelegen und dem Kassenbestand zu überprüfen.
4. Ein Schweigerecht hat der Vorstand oder ein sonstiges Vereinsorgan gegenüber den Kassenprüfern nicht.
5. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht über den Zeitraum des Geschäftsjahres. In dem Bericht haben sie mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang sie die Kassenführung während des Geschäftsjahres geprüft haben und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen geführt hat. Was eine wesentliche Beanstandung ist, ist Frage des Einzelfalles.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. Zu den Versammlungen lädt der geschäftsführende Vorstand ein.
2. Ordentliche Versammlung ist die Jahreshauptversammlung. Sie findet jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
  - 2.1 Die Einladungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zuzustellen. Einladungen können auch elektronisch erfolgen.
  - 2.2 Anträge für die Jahreshauptversammlung sind spätestens acht Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich (auch elektronisch) dem Vorstand vorzulegen.
  - 2.3 Die Jahreshauptversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 3. Außerordentliche Versammlung**
  - 3.1 Außerordentliche Versammlungen können von mindestens einem Drittel des jeweiligen Mitgliederstandes einberufen werden.
  - 3.2 Der Antrag ist schriftlich mit Unterschriftsleistung der antragstellenden Mitglieder an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
  - 3.3 Der Antrag muss die gewünschte Tagesordnung enthalten.

4. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt der Protokollführer eine Niederschrift, die in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.
6. Beschlüsse in den Versammlungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 15 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen bedürfen der einfachen Mehrheit einer ordentlichen Jahreshauptversammlung und sind in der Einladung den Mitgliedern ausdrücklich anzukündigen.
- 2. Außerordentliche Satzungsänderung:**
  - 2.1 Der geschäftsführende Vorstand ist zu Satzungsänderungen nur ermächtigt, wenn sie infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich sind. Derartige Satzungsänderungen durch den geschäftsführenden Vorstand machen jedoch die nachträgliche Zustimmung mit einfacher Stimmenmehrheit notwendig.

## **§ 16 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Organisationen und Einrichtungen und im Rahmen des Vereinszwecks zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Satzung erfasst die BSG Alsdorf 1959 e.V. die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse, sowie Angaben über die Gesundheit der Mitglieder.
2. Die Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert, übermittelt und verändert.
3. Jeder Betroffene hat ein Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung entsprechend § 34 BDSG;
  - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten sofern sie unrichtig sind (§ 35 BDSG);
  - c) Sperrung der zu einer Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt (§ 35 Abs. 3 BDSG).
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten gemäß §35 Abs. 2 BDSG.
4. Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o.g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

## **§ 17 Haftungsausschluss**

1. Der Verein haftet nicht bei Diebstahl während der Übungsstunden oder bei sonstigen Vereinsveranstaltungen.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu einem Auflösungsbeschluss bedarf es der drei viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:

Alsdorfer Tisch, St. Castor, Im Brühl 1, 52477 Alsdorf und

AWO Ortsverein Alsdorf, Burgstraße 17, 52477 Alsdorf,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

1. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 16. April 2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Alsdorf, den 16. April 2024

---

Günter Kalz  
(1. Vorsitzender)

---

Jürgen Jansen  
(2. Vorsitzender)